



GIGABIT.NRW

NEWSLETTER

November 2021

Mittelabrufe und Übertragungsanträge DigitalPakt Schule

Bitte denken Sie dran, dass für alle Projekte, für die im Jahr 2021 Mittel mit einem Bescheid gebunden wurden, noch in diesem Jahr der Mittelabruf erfolgen muss. Die Mittel können von uns letztmalig zum 14.11.2021 zur Bereitstellung beim zuständigen Ministerium angemeldet werden. Wir bitten daher dringend um Übersendung des [Mittelabrufformulars](#) bis zum 13.11.2021!

Mittel, die Sie in diesem Jahr nicht mehr verausgaben können, müssen rechtzeitig in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden. Demnach ist ein neuer Bewilligungs- und Durchführungszeitraum festzulegen. Bitte nutzen Sie dazu das beigefügte Antragsformular.

Die Änderungsanträge können Sie uns gerne rechtzeitig per Mail zusenden!

Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums verfällt die Möglichkeit des Mittelabrufs. Eine nachträgliche Auszahlung der Zuwendungsmittel und / oder Verlängerung der Bewilligungs- / Durchführungszeiträume ist NICHT möglich!

Mittelabrufe Sofortausstattungen SuS und LuL

Für Projekte, die bis zum 31.12.2021 bewilligt wurden, muss unbedingt noch in diesem Jahr der Mittelabruf erfolgen.

Aufgrund des Kassenschlusses bitten wir hier um Übersendung des Mittelabrufformulars bis zum 30.11.2021!

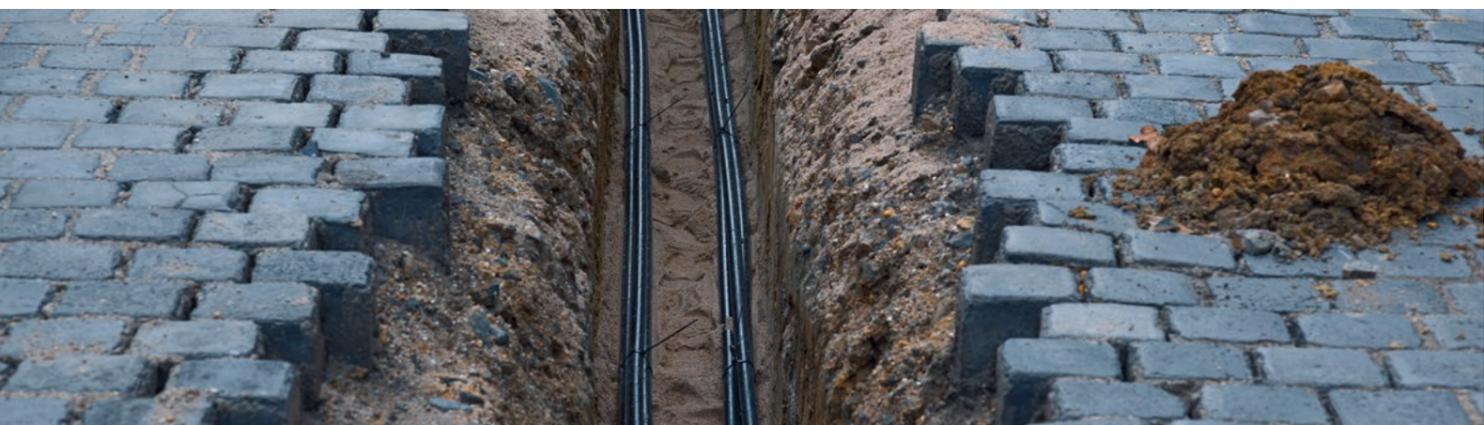
Neue Förderprogramme

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass zwei neue Förderrichtlinien zur Digitalisierung an Schulen erlassen wurden!

Auf unserer [Internetseite](#) informieren wir Sie über das neue Förderprogramm über die **Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive**. Gefördert wird die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte für Schüler*innen an Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen sozial benachteiligter Standorte in öffentlicher Trägerschaft und in Ersatzschulträgerschaft.

Wie im Sofortausstattungsprogramm gilt die Höchstgrenze von 500,00 EUR je mobilem Endgerät. Förderfähig sind dabei die Beschaffung der Geräte und ihres notwendigen Zubehörs sowie die Ausgaben für die Inbetriebnahme.

Zu beachten ist, dass eine Überförderung auszuschließen ist. Eine Doppelförderung oder eine Ausstattung von über 100% (mehr Geräte als Schüler*innen) ist ausdrücklich untersagt. Daher können Sie nur die zur Vollaussstattung





fehlenden Geräte beantragen oder Sie verteilen die Geräte der Sofortausstattung im Rahmen Ihrer Schulträgerschaft um. Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

Die schulscharfe Mittelzuweisung gemäß der Anlage 1 der [Förderrichtlinie](#) ist zu beachten!

Bei Rückfragen steht Ihnen die gewohnte Ansprechperson für Ihre Region zur Verfügung.

Mit Veröffentlichung der Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW im Rahmen des „REACT-EU“, werden im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Fördergelder zur Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen zur Verfügung gestellt.

Ziel der Richtlinie ist es, berechtigten Schulen eine vollständige Ausstattung von personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräten für alle Schüler*innen und Student*innen bestimmter Bildungsgänge zur Verfügung zu stellen.

Berechtigt sind dabei öffentliche Schulträger*innen und Ersatzschulträger*innen von allgemeinbildenden Schulen an sozial benachteiligten Standorten, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs.

Förderanträge sind bis zum 30.06.2022 zu stellen. Je Schulträger kann nur ein Antrag eingereicht werden.

Bei Rückfragen im EFRE Programm stehen Ihnen



Herr Kenter
02931/82-3476
marwin.kenter@bra.nrw.de



Herr Jüngst
02931/82-3494
torsten.juengst@bra.nrw.de

zur Verfügung.